

Schadensersatz für PKW-Besitzer – Stadt München setzt sich für Sammelklagen ein!

Antrag Nr. 14-20 / A 03313 von Herrn StR Richard Progl, Herrn StR Johann Altmann, Herrn StR Dr. Josef Assal, Frau StRin Eva Maria Caim, Herrn StR Mario Schmidbauer vom 03.08.2017

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10081

Beschluss des Umweltausschusses vom 05.12.2017 (VB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Stadtratsfraktion Bayernpartei hat folgenden Antrag (Nr. 14-20 / A 03313) gestellt: „Der Oberbürgermeister setzt sich über den Deutschen Städtetag dafür ein, dass der Gesetzgeber Sammelklagen für Privatpersonen ermöglicht.“ Der Antrag wird wie folgt begründet:

„Der gestrige Krisengipfel zwischen Vertretern der Bundesregierung und der deutschen Autobauer kann leider nur als Nullnummer bezeichnet werden; die erzielten Ergebnisse sind marginal und purer Aktionismus. Die ausgehandelte Minimallösung bringt keine Verbesserung für die Gesundheit der Bürger und stellt durch den Eingriff in das Motormanagement für die betrogenen Autokäufer eine enorme Verschlechterung dar. Durch den aufgedeckten Betrug haben die nur wenige Jahre alten Dieselfahrzeuge massive Wertverluste erlitten und sind aktuell de facto unverkäuflich. Diese Verluste müssen von den Verursachern ausgeglichen werden. Eine Einzelklage gegen einen Automobilkonzern kann ein Autokäufer alleine kaum stemmen und durchstehen – und selbst wenn dies gelingt, müsste jeder weitere Dieselbesitzer mit seiner Klage quasi bei Null anfangen. Eine Sammelklage bietet die Möglichkeit, dass alle Beteiligten ihre Ansprüche gemeinsam gerichtlich durchsetzen, ohne mit dem hohen Prozessrisiko belastet zu sein.“

1. Grundsätzliches

Die vom Antrag betroffenen zivilrechtlichen Schadensersatzklagen können nur mit den dazu zur Verfügung stehenden prozessualen Mitteln durchgesetzt werden. Das deutsche Zivilprozessrecht dient in erster Linie dem Rechtsschutz des Einzelnen, der private, individuelle Rechte geltend macht.¹ Sammelklagen, also die Möglichkeit der

¹ BGHZ 10, 333 (336).

Nutzung kollektiver Rechtsschutzmechanismen, mit denen die Interessen einer Vielzahl von Geschädigten kollektiv gerichtlich verfolgt werden können, stehen bislang nur in sehr eingeschränktem Maße zur Verfügung.

2. Derzeitige Möglichkeiten zur gemeinsamen zivilprozessualen Behandlung von Schadensersatzansprüchen

Derzeit gibt es in Deutschland im Wesentlichen folgende Möglichkeiten zur gemeinsamen zivilprozessualen Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen:

2.1 Bündelungsmöglichkeiten nach der Zivilprozessordnung (ZPO)

2.1.1 Streitgenossenschaft²

Möglich sind Streitgenossenschaften gem. §§ 59, 60 ZPO. Bei diesen können gleichartige Ansprüche gebündelt in den Prozess eingebracht werden. Die Initiative geht dabei von den Klägerinnen oder Klägern aus. Bei der Streitgenossenschaft (auch subjektive Klagehäufung genannt) werden gleichartige (tatsächliche oder rechtliche) Ansprüche verschiedener Parteien gebündelt. Dies hat allerdings zur Voraussetzung, dass die Klagen an einem einzigen Gerichtsstand koordiniert eingereicht werden. Folge der Streitgenossenschaft ist jedoch lediglich, dass die betroffenen Verfahren aus Gründen der Prozessökonomie faktisch zu einer gemeinschaftlichen Verhandlung, Beweisaufnahme und Entscheidung miteinander verbunden werden. Dies ändert jedoch nichts daran, dass sie selbständige Verfahren bleiben und sich folglich die Urteile für die einzelnen Streitgenossen unterscheiden können. Aus diesem Grund führt die Verbindung verschiedener Verfahren im Rahmen einer Streitgenossenschaft in der Praxis regelmäßig nicht zu einer Kostenreduktion.³ Aufgrund des Erfordernisses einer koordinierten Einreichung an einem einzigen Gerichtsstand ist ein solches Vorgehen nicht geeignet für Verfahren mit einer erheblichen Vielzahl von Beteiligten. Die Anzahl der Parteien innerhalb einer Streitgenossenschaft ist deshalb oft gering.

2.1.2 Einziehungsklage

Im Rahmen einer so genannten Einziehungsklage (§ 79 Abs. 2 ZPO) werden mehrere Ansprüche durch entsprechende Abtretungsvereinbarungen auf eine bestimmte Person übertragen, die diese anschließend zwar im eigenen Namen, jedoch gleichzeitig als Treuhänder für die Abtretenden gerichtlich geltend macht. Auch die

² Daneben gibt es auch die so genannte Nebenintervention und die Verfahrensverbindung, welche jedoch in der Praxis in der hier zu behandelnden Konstellation regelmäßig keine Rolle spielen.

³ Weber/van Boom: Neue Entwicklungen in puncto Sammelklagen – in Deutschland, in den Niederlanden und an der Grenze, VuR 2017, 290, 291.

Einziehungsklage nach § 79 Abs. 2 Nr. 3 ZPO, mit der insbesondere Verbraucherzentralen die gerichtliche Einziehung von Forderungen von Verbraucherinnen bzw. Verbrauchern betreiben können, dient nur beschränkt der effektiven Rechtsdurchsetzung.⁴ Denn die Einziehungsklage stellt zwar grundsätzlich ein taugliches Mittel dar, Verbraucherinteressen prozessual gebündelt durchzusetzen, ohne dass die Verbraucherinnen und Verbraucher sich unmittelbar in ein Gerichtsverfahren einbringen müssen. Angesichts des erheblichen Koordinationsaufwandes in Bezug auf die Betreuung einer Vielzahl von individuellen Ansprüchen bei den Verbraucherschutzverbänden werden diese in Verfahren mit einer Breitenwirkung wie etwa im Zusammenhang mit dem „Diesel-Skandal“ an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit und darüber hinaus belastet. Aus diesem Grund kommt es in der Praxis nur ausgesprochen selten zu einem derartigen Verfahren.⁵

2.2 Sonderfälle des kollektiven Rechtsschutzes

2.2.1 Musterklagen im Kapitalanlagerecht

Darüber hinaus bestehen in Deutschland auf prozessualer Ebene bezüglich des kollektiven Rechtsschutzes für Geschädigte nur wenige Möglichkeiten, etwa im Bereich des Kapitalanlagerechts nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes (KapMuG). Allerdings sind Musterverfahren nach dem KapMuG ausschließlich auf die Geltendmachung spezifischer kapitalmarktrechtlicher Schadensersatzansprüche sowie vertraglicher Erfüllungsansprüche im Zusammenhang mit öffentlichen Kapitalmarktinformationen beschränkt und damit im Bezug auf den hier im Raum stehenden Sachverhalt nicht anwendbar. Das Musterverfahren nach dem KapMuG setzt zudem grundsätzlich voraus, dass die betroffene Person den Anspruch zunächst selbst klageweise verfolgt.

2.2.2 Verbandsklagen im Wettbewerbsrecht

Neben dem KapMuG existieren lediglich im Wettbewerbsrecht weitere kollektive Rechtsschutzmöglichkeiten. Zu nennen ist hier die Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (Unterlassungsklagen-Richtlinie), die ein Verbandsklagerecht von Verbraucherverbänden für Unterlassungsklagen zum Schutz von Kollektivinteressen vorsieht. Schließlich sind das deutsche Unterlassungsklagegesetz (UKlaG), das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zu erwähnen, die

⁴ Vgl. Entwurf des Gesetzes zur Einführung einer Musterfeststellungsklage des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz vom 31.07.2017, S. 10.

⁵ Weber/van Boom: Neue Entwicklungen in puncto Sammelklagen – in Deutschland, in den Niederlanden und an der Grenze, VuR 2017, 290, 291 mwN.

aber nur besonderen Verbraucherverbänden eine Kollektivklagebefugnis einräumen und nicht auf die kollektive Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen im Zusammenhang mit dem so genannten „Diesel-Skandal“ abzielen.

Individuelle Ansprüche oder Rechtsverhältnisse, wie sie im Rahmen von breit gestreuten Schäden mit vielen Betroffenen - wie sie möglicherweise im Zusammenhang mit dem „Diesel-Skandal“ entstehen - können im Rahmen dieser Klagearten deshalb nicht verfolgt werden.

2.3 Verbraucherschutzrecht

Im Bereich des Konsumenten- und Verbraucherschutzes für den Einzelnen bestehen keine weiteren Regelungen, um die Interessen einer Vielzahl Geschädigter zu erfassen.

3. Der Entwurf des Gesetzes zur Einführung einer Musterfeststellungsklage

Mit dem Ziel einer Effektivierung der kollektiven Rechtsdurchsetzung sieht der Entwurf des Gesetzes zur Einführung einer Musterfeststellungsklage des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) vom 31.07.2017⁶ die Einführung einer modifizierten Form der Musterfeststellungsklage vor. Diese ermöglicht die Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen (so genannte **Feststellungsziele**)⁷ und dient damit der einheitlichen Entscheidung zentraler Streitfragen mit Breitenwirkung. Diese Möglichkeit soll nicht wie die im KapMuG vorgesehene auf ein bestimmtes Teilrechtsgebiet beschränkt, sondern allgemein zivilprozessual eröffnet werden und stünde damit auch vom „Diesel-Skandal“ betroffenen Pkw-Eigentümerinnen und Pkw-Eigentümern offen.

3.1 Wesentliche Regelungen

Aus dem Ausgang eines Musterfeststellungsverfahrens können die Betroffenen keine unmittelbaren Ansprüche gegen den jeweiligen Beklagten herleiten. Sie müssen ihre Ansprüche vielmehr in einem eigenständig geführten Folgeprozess individuell geltend machen - durch das Musterfeststellungsverfahren wird den Betroffenen somit nach dem Entwurf die Durchsetzung individueller Schadensersatzansprüche nicht abgenommen. Die Durchsetzung wird ihnen allerdings insoweit vereinfacht, als dass dem Ausgang des Musterfeststellungsprozesses eine Bindungswirkung für einen Folgeprozess zukommt.

⁶ Abrufbar unter www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Musterfeststellungsklage.html.

⁷ Vgl. § 606 ZPO (Entwurf).

Würde etwa in einem Musterfeststellungsklageverfahren festgestellt, dass die von einer so genannten „Schummel-Software“ betroffenen PKW-Käuferinnen und PKW-Käufer bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen einen Schadensersatzanspruch gegen den Hersteller haben, so wäre dies für das Gericht in einem zur Anspruchsdurchsetzung erforderlichen Folgeprozess bindend zu beachten.

Die angedachten Musterfeststellungsklagen können ausweislich des Entwurfs beispielsweise durch einen eingetragenen Verbraucherschutzverband oder durch die Industrie- und Handels- sowie Handwerkskammern erhoben werden.⁸

Voraussetzung für eine Musterfeststellungsklage nach dem Entwurf ist insbesondere, dass konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass es zumindest zehn⁹ von den Feststellungszielen Betroffene (Verbraucher oder auch kleine und mittlere Unternehmen) gibt.

Organisatorisch wird die Musterfeststellungsklage durch ein einzurichtendes Klageregister begleitet, in welchem zunächst das Musterfeststellungsverfahren bekannt gemacht wird.¹⁰ Im Anschluss können die Betroffenen ihre Ansprüche und Rechtsverhältnisse anmelden.¹¹ Hierbei ist keine anwaltliche Vertretung erforderlich. Die Anmeldung zum Klageregister hat verjährungshemmende Wirkung. Im Musterfeststellungsprozess sind die Betroffenen nicht unmittelbar Prozessbeteiligte, sie können aber als Zeugen auftreten.

3.2 Umsetzung des Entwurfs nicht absehbar

Auf der Justizministerkonferenz im Juni 2017 in Deidesheim baten die Justizministerinnen und Justizminister der Länder den Bundesminister darum, ihnen einen aktuellen Diskussionsentwurf zur Musterfeststellungsklage zukommen zu lassen. Dies wurde nötig, da der Referentenentwurf des BMJV nicht über den Status der regierungsinternen Ressortabstimmung hinausgegangen ist.¹²

Es ist damit derzeit nicht absehbar, ob und in welcher Weise der Entwurf tatsächlich umgesetzt werden wird.¹³

8 Vgl. § 607 ZPO (Entwurf).

9 Der Entwurf bietet als Grenzen alternativ auch 50 oder 100 Fälle an.

10 Vgl. § 608 ZPO (Entwurf).

11 Vgl. § 609 ZPO (Entwurf).

12 Vgl. entsprechende Mitteilung auf der Webseite des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz unter www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Musterfeststellungsklage.html.

13 Vgl. dazu auch Süddeutsche Zeitung vom 05.09.2017: 'Viel Schall, kein Rauch'.

4. Bewertung

Wie oben dargestellt, bestehen für die vom „Diesel-Skandal“ betroffenen Pkw-Eigentümerinnen und Pkw-Eigentümer keine geeigneten Regelungen, um gemeinsam und kostengünstig ihre Ansprüche gerichtlich geltend zu machen. Gleichzeitig ist eine hohe Anzahl von Fahrzeugen betroffen und es sind für diese hohe Wertverluste zu befürchten.

Vor diesem Hintergrund können im Interesse der Betroffenen der von der Stadtratsfraktion der Bayernpartei eingebrachte Antrag und im Deutschen Städtetag eine Initiative für die Schaffung einer Sammelklagemöglichkeit für Verbraucherinnen und Verbraucher unterstützt werden.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Korreferentin des Referates für Gesundheit und Umwelt, Frau Stadträtin Sabine Krieger sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Der Oberbürgermeister wird gebeten, sich entsprechend dem Stadtratsantrag vom 03.08.2017 (Nr. 14-20 / A 03313) über den Deutschen Städtetag dafür einzusetzen, dass der Gesetzgeber Sammelklagen für Verbraucherinnen und Verbraucher ermöglicht.
2. Der Antrag Nr. 14-20 / A 03313 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag. Die endgültige Entscheidung in dieser Angelegenheit bleibt der Vollversammlung des Stadtrates vorbehalten.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister

Stephanie Jacobs
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)
über das Direktorium HA II/V - Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB
- V. Wv Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).